

| | | |
|---|--|----------------------------------|
| Dietenbach Hinweise zum Wasserrecht | | 12. Februar 2019 (2. Fassung) |
| 1 | Dietenbach ist Überschwemmungsgebiet | |
| | Die Hochwassergefahren nehmen zu. Bundestag und Landtag haben strenge Gesetze zum Schutz vor Hochwasser und zum Schutz der Auen erlassen (zuletzt 2017). Dietenbach liegt in einem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet (Anlage: Hochwassergefahrenkarte mit den blauen Flächen). | |
| Info | <p>Rechtsgrundlage ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) – ab § 76 (Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern). Für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gilt das Wassergesetz für Baden-Württemberg (§ 65 WG zu § 76 und § 78 WHG). Der Schutz der Auen ist in § 77 geregelt (siehe auch § 68 Abs. 3 WHG).</p> <p>Extreme Hochwasser-Ereignisse haben in den letzten Jahrzehnten erheblich zugenommen. Die früher bestimmten HQ-100-Werte (Hochwasser statistisch einmal in 100 Jahren) stimmen nicht mehr. Der Bundesgesetzgeber hat seit dem Elbe-Hochwasser 2002 die Bebauung von Talauen deutlich verschärft – zuletzt mit dem Hochwasserschutzgesetz II vom 30. Juni 2017. In einigen Bundesländern gilt ein striktes Bauverbot. Neu für die Wasserwirtschaft sind spontan auftretende Starkregen-Ereignisse in kleinen Niederschlags-Einzugsgebieten. Dafür gibt es noch keine gesetzlichen Bemessungsregeln. Der Klimawandel ist hier durch Daten belegt.</p> | |
| 2 | Stadt will Dietenbach hochwasserfrei machen | |
| | Im Überschwemmungsgebiet Dietenbach besteht ein klares Bauverbot . Bauen kann man dort nur dann – und erst dann –, wenn das Gebiet vollständig hochwasserfrei ist. Dazu muss das gesamte Wasservolumen zurückgehalten (oder umgeleitet) werden. Wie groß ist dieses Wasservolumen? Und wie will die Stadt das Gebiet hochwasserfrei bekommen? Das ist alles in der Öffentlichkeit unklar. Es fehlen Nachweise und nachvollziehbare Darlegungen. | |
| Info | <p>Rechtslage: „In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt.“ (§ 78 Abs. 1 WHG). Für Ausnahmen gelten die strengen Voraussetzungen in § 78 Abs. 2 WHG (9 Punkte), darunter die Kompensationsbestimmung Nummer 5: („Die zuständige Behörde kann ... die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn ... der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird.“).</p> <p>Diese Kompensationsbestimmung ist eine von 9 Voraussetzungen, damit in einem Überschwemmungsgebiet ein Baugebiet ausgewiesen werden kann. Darum geht es hier aber nicht. Denn § 78 WHG behandelt Bauen <u>in</u> einem Überschwemmungsgebiet. Die Stadt will jedoch das Überschwemmungsgebiet (blaue Flächen in der Hochwassergefahrenkarte) insgesamt wegbringen. Wenn dies gelingt, dann gilt § 78 WHG nicht mehr.</p> <p>Daraus folgt: Alle blauen Flächen auf der Hochwassergefahrenkarte können derzeit nicht bebaut werden. Erst wenn die Hochwasserwelle komplett zurückgehalten oder umgeleitet wird, ist das Gebiet hochwasserfrei und könnte bebaut werden. Dazu muss das Überschwemmungsgebiet vollständig verschwinden. Das geht durch Hochwasser-Rückhalt und Gewässerausbau oder indem man das Hochwasser anderswo hinleitet.</p> <p>Wenn das Überschwemmungsgebiet rechnerisch weg ist, dann müssen noch die neuen Karten beschlossen und veröffentlicht werden (§ 65 Abs. 1 Satz 2 WG). Die Karten haben allerdings (nur) „deklaratorische“ Bedeutung. Das heißt, dass die Hochwasserfreiheit auch auf andere Weise festgestellt werden kann.</p> | |

| | |
|----------|---|
| | <p>Eine Bebauung dieses Geländes ist erst nach der Inbetriebnahme des Rückhaltebeckens und anderer Maßnahmen möglich, wenn nachgewiesen ist, dass das Gelände hochwasserfrei ist. Damit kommt die Frage des zeitlichen Ablaufs auf. Der richtige Ablauf wäre: Bau und Inbetriebnahme des Rückhaltebeckens und Abschluss der weiteren erforderlichen Maßnahmen der Hochwasserfreilegung. Dann Einleitung des Bebauungsplan-Verfahrens für Dietenbach.</p> <p>Es stellt sich dabei die Frage, ob das Bebauungsplan-Verfahren bereits eröffnet und abgeschlossen werden kann, obwohl das Gelände noch Überschwemmungsgebiet ist? Kann man also die Bebauungsplan-Satzung jetzt schon erlassen und mit der Bedingung versehen, dass der Bebauungsplan erst nach Inbetriebnahme des Rückhaltereaumes umgesetzt werden darf?</p> |
| 3 | Ohne das Rückhaltebecken kann Dietenbach nicht bebaut werden |
| | <p>Die Stadt plant das Becken Horben (HRB Breitmatte, oberhalb von Günterstal [*]). Es ist Rückhalteraum für Dietenbach. Denn ohne das Becken wird Dietenbach nicht hochwasserfrei und kann dann auch nicht bebaut werden. Die Stadt bestreitet das und verschweigt die Zusammenhänge. Sie müsste die Kosten des Beckens Horben in die Kosten für Dietenbach einrechnen. Das tut sie nicht. Keine Zahlen, keine Daten, keine Nachweise. Nimmt die Bürgerschaft das tatsächlich so einfach hin?</p> |
| Info | <p>Die Hochwasserfreilegung von bestehenden Siedlungen ist zwar meist sinnvoll, aber keine gesetzliche Pflichtaufgabe der Stadt. Das Becken Horben dient nach Angaben der Stadt der Hochwasserfreilegung von Günterstal und Unterlieger. Hier steht aber die Stadt rechtlich nicht in der Pflicht. Mit Blick auf die vorgesehene Bebauung von Dietenbach sieht das anders aus. Das Becken ist eine zwingende Voraussetzung, um Dietenbach hochwasserfrei zu machen. Dies erwähnt die Stadt – im Unterschied zu früher – nicht mehr, weil sie sonst die Kosten in die Dietenbach-Kalkulation einrechnen müsste. Doch es ist klar, dass ohne das Becken Horben das Dietenbachgelände nicht hochwasserfrei wird und somit nicht bebaubar ist. – Ob jedoch nach dem Bau des Beckens Horben das Überschwemmungsgebiet in Dietenbach tatsächlich entfällt, ist nicht belegt. Denn aus dem Einzugsgebiet zwischen dem Standort des Beckens Horben und dem Standort Dietenbach fallen weitere Wassermengen an (Zwischen-Einzugsgebiet). – Es müsste nachgewiesen werden, (a) wie hoch das Wasservolumen ist, das am Standort Dietenbach im Hochwasserfall ankommt, (b) welche Wassermenge im Becken Horben zurückgehalten wird und (c) wie mit dem Wasser aus dem Zwischen-Einzugsgebiet verfahren wird. Informationen und Daten hat die Öffentlichkeit nicht.</p> |
| 4 | Aufschüttungen im Überschwemmungsgebiet sind unzulässig |
| | <p>Das Gelände soll (teilweise) aufgeschüttet werden. Für Aufschüttungen gilt aber auch das Bauverbot. Daher sind Aufschüttungen erst möglich, wenn das Gebiet hochwasserfrei ist. Aufschüttungen bringen das Hochwasser nicht weg – und ein kleiner Bach im geplanten Baugebiet auch nicht.</p> |
| Info | <p>Aufschüttungen verlagern die Hochwasserwelle auf andere Gebiete. Sie sind im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet (§ 65 WG) nicht zulässig. Denn Aufschüttungen im Außenbereich sind Anlagen nach § 35 BauGB und bedürfen einer Baugenehmigung (siehe § 50 LBO, Anhang Nr. 11e). Für Einzelbauvorhaben (auch Aufschüttungen) in Überschwemmungsgebieten gilt das Bauverbot nach § 78 Abs. 4 WHG (für Ausnahmen sind die strengen Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG zu beachten). Durch hydraulische Berechnungen und Nachweise ist zu belegen, dass die Verlagerung der Hochwasserwelle auf unschädliche Weise erfolgt. Das heißt, dass man praktisch erst dann in Dietenbach aufschütten kann (mit Baugenehmigung), wenn zuvor das Überschwemmungsgebiet durch andere Maßnahmen entfallen ist (Rückhalt im Oberlauf oder Wasser anderswo ordnungsgemäß hinleiten). Hochwasserfreilegung einer Fläche im Überschwemmungsgebiet durch Aufschüttungen geht also so nicht. Durch Aufschüttungen beseitigt man Retentionsräume und schafft Gefahren (und Kosten!) für Unterlieger. So bekommt man das Überschwemmungsgebiet nicht weg.</p> |

| | |
|--|--|
| 5 Bundestag: Keine Bebauung von Auen | |
| Der Bundestag will keine Bebauung von Auen . Mit der Bebauung von Auen wird der Wille des Gesetzgebers unterlaufen. Zwar können zum Schutz bestehender Siedlungen in Auen Schutzmaßnahmen (Rückhalt im Oberlauf, Objektschutz) durchgeführt werden. Dagegen ist es ein Verstoß gegen die gesetzlichen Grundsätze, in Auen neue Siedlungen zu errichten. | |
| Info | <p>„Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten.“ (§ 77 Abs. 1 WHG). Bei einem Gewässerausbau muss die Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen unterbleiben (§ 68 Abs. 3 WHG). Mit der Bebauung von Auen wird der Wille des Bundestages als Gesetzgeber unterlaufen. Der Grundsatz in § 77 WHG (und das Verbot in § 68 WHG) sagt klar: Der Bundestag will keine Bebauung von Auen. Es sollen sogar frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, so weit wie möglich wiederhergestellt werden (§ 77 Abs. 2 WHG). Das Gesetz lässt zwar unter einschränkenden Bedingungen Ausnahmen von dem Grundsatz des Bauverbots in Auen zu. So können Rückhalteräume im Oberlauf gebaut werden, um die Überflutungsproblematik von Siedlungen in Auen zu entschärfen. Dies richtet sich aber an bereits <u>bestehende</u> Siedlungen in Auen.</p> <p>Anders sieht es aus, wenn natürliche Retentionsräume beseitigt werden durch den Bau <u>neuer</u> Siedlungen. Die Auen durch den Bau von Rückhalteräumen in den oberstromigen Tälern bebaubar zu machen, widerspricht den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen und dem Willen des Gesetzgebers. Dies ergibt sich aus der Entwicklung des Wasserrechts der letzten Jahrzehnte (Kommentar Sieder / Zeitler und andere zum WHG). Es bleibt eine Umgehungshandlung. Wir verschleudern Natur-Ressourcen und missachten Naturgegebenheiten. Es gibt (und gab auch in der Vergangenheit) immer Gründe, warum wir (auch in Freiburg) so handeln – entgegen dem Grundsatz „Die Aue gehört dem Fluss“ (Rolf Baiker, 2005).</p> |
| Zusammenfassung | |
| Solange Dietenbach nicht komplett hochwasserfrei ist, bleibt das Gebiet ein Überschwemmungsgebiet. Es kann kein Baugebiet daraus werden. | |
| Fazit: | <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Dietenbachgelände liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HQ 100) nach § 65 WG. Dort besteht grundsätzlich Bauverbot nach § 78 WHG. 2. Dietenbach kann nur dann – und erst dann – bebaut werden, wenn das Gebiet hochwasserfrei ist. Wie groß ist das Hochwasservolumen und wie wird das Wasser abgeleitet? Nachweise fehlen. Kosten für Rückhaltung und Schutz der Unterlieger (Umkirch) beachten! 3. Dietenbach könnte zum Beispiel durch den Bau eines Hochwasser-Rückhaltebeckens und durch weitere Maßnahmen hochwasserfrei gemacht werden. Bei der Umleitung des Wassers sind die Auswirkungen auf Unterlieger zu beachten. Nachweis und Kosten fehlen. 4. Aufschüttungen im Überschwemmungsgebiet sind grundsätzlich untersagt. 5. Der gesetzliche Schutz der Flussauen verlangt, Überschwemmungsgebiete grundsätzlich „in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten“ (Schutz der Aue nach 77 WHG). |

WHG = Wasserhaushaltsgesetz des Bundes / WG = Wassergesetz von Baden-Württemberg

BauBG = Bausetzbuch des Bundes / LBO = Landesbauordnung von Baden-Württemberg

[*] HRB Bohrerthal (Gemarkung Horben) und HRB Breitmatte (unterhalb von Günterstal).

Anlage:

Hochwassergefahrenkarte der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) – www.lubw.baden-wuerttemberg.de

Rolf Baiker / Freiburg im Breisgau

Diplom-Ingenieur VDI / Rolf.Baiker@web.de